

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 669/2017-18

11. Oktober 2017

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Nikolaus BACHLER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Gernot FRIEDL

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der ***** ***, ***** *,
*****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Riedl, Franz Josefs Kai 5,
1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Ober-
österreich vom 18. Jänner 2017, LVwG-950072/22/MB/MR, in seiner heutigen
nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolgen "Dienst-," und ", ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 13. Abschnitt" in § 140a Abs. 1 des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002, LGBl. Nr. 50/2002 idF LGBl. Nr. 90/2013, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführerin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wels. Sie wurde für die Zeit vom 1. Mai 2012 bis 30. April 2017 zur Magistratsdirektorin der Stadt Wels bestellt. Mit Bescheid vom 7. Juni 2016 berief der Magistrat der Stadt Wels die Beschwerdeführerin mit Ablauf des 21. August 2016 von ihrer Funktion als Magistratsdirektorin ab. Mit Bescheid vom 5. Juli 2016 wies der Stadtsenat der Stadt Wels die Berufung der Beschwerdeführerin gegen diesen Bescheid als unbegründet ab. Mit Erkenntnis vom 19. Dezember 2016 hob das Verwaltungsgericht Oberösterreich diesen Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels ersatzlos auf. 1

2. Mit einem gleichzeitig mit dem Enthebungsbescheid ergangenen weiteren Bescheid vom 7. Juni 2016 versetzte der Magistrat der Stadt Wels die Beschwerdeführerin in die Abteilung Bezirksverwaltung Dienstposten 003, Dienststelle Verwaltungspolizei, und reihte sie als juristische Referentin in die Funktionslaufbahn 11 Z 1 Einreihungsverordnung 2002 neu ein. Mit Bescheid 2

vom 5. Juli 2016 wies der Stadtsenat der Stadt Wels die Berufung der Beschwerdeführerin dagegen als unbegründet ab. Auch gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Verwaltungsgericht Oberösterreich. Das Verfahren ist zurzeit unter der Z LVwG-950072-2016 anhängig.

2.1. Mit Bescheid vom 8. November 2016 wies der Stadtsenat der Stadt Wels schließlich den Antrag der Beschwerdeführerin, dieser Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Verwaltungsgericht Oberösterreich. 3

2.2. Mit nunmehr angefochtenem Erkenntnis vom 18. Jänner 2017 wies das Verwaltungsgericht Oberösterreich diese Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 140a Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (im Folgenden: Oö. StGBG 2002), ab. Der belangten Behörde könne nicht entgegengetreten werden, wenn sie ein zwingendes öffentliches Interesse an der umgehenden Entfernung der Beschwerdeführerin aus der Schlüsselfunktion der Magistratsdirektorin erblicke. Die Beschwerdeführerin habe durch ihr Verhalten den Magistrat der Stadt Wels und dessen Ruf in der Öffentlichkeit geschädigt. Die Zusammenarbeits- und Vertrauensbasis mit leitenden Mitarbeitern, mit der Personalvertretung und mit dem aktuellen Vorgesetzten sei nachhaltig gestört. Die sich daraus ergebenden Spannungen seien dem Dienstbetrieb und der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im Magistrat der Stadt Wels äußerst abträglich, woraus sich ein schwerwiegendes dienstliches Interesse an einer möglichst baldigen Bereinigung dieser konfliktbeladenen Situation ergebe. Die Beschwerdeführerin bestreite zwar die ihr angelasteten Mängel, jedoch sei nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen. Im Hinblick auf den sofortigen Vollzug der Versetzung könne auch kein unverhältnismäßiger Nachteil für die Beschwerdeführerin erkannt werden. Mit dem in diesem Zusammenhang erstatteten Vorbringen, dass es durch den sofortigen Vollzug des Bescheides für die Beschwerdeführerin zu Kredit- und Rufschädigung, der Beeinträchtigung des beruflichen Vorankommens sowie einer Gesundheitsbeeinträchtigung komme, werde eine konkrete Darlegung nachteiliger Sachverhalte unterlassen. Zum Aspekt der Neueinreihung habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass damit eine Gehaltskürzung von über 60 % einhergehe, was einer "schweren Strafe" gleichkomme. Die Beschwerdeführerin habe zwar vorgebracht, im Vertrauen auf 4

ihre gehaltsrechtliche Stellung ihren Lebensstandard eingerichtet zu haben (Vorbereitungen zu Studienaufenthalten ihrer Kinder im Ausland; Abgabe eines verbindlichen Kaufanbotes für eine Eigentumswohnung), habe jedoch keinerlei konkret ziffernmäßige Angaben über ihre sonstigen Vermögensverhältnisse gemacht. Abgesehen davon erweise sich der Antrag der Beschwerdeführerin als nicht berechtigt, weil ihr im Falle der Stattgabe ihrer Beschwerde der Entfall des Differenzbetrages zwischen dem Bezug nach Funktionslaufbahn 2 und jenem nach Funktionslaufbahn 11 nachzuzahlen wäre.

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG), auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) und auf "wirksame Anfechtung von behördlichen Entscheidungen durch Verwaltungsgerichtshofbeschwerde insbesondere auch mit der Konsequenz der aufschiebenden Wirkung" geltend gemacht sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm, nämlich des § 140a Oö. StGBG 2002 behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 5

4. Der Stadtsenat der Stadt Wels hat eine Äußerung erstattet, in der er den Beschwerdebehauptungen entgegentritt: 6

4.1. Zum von der Beschwerdeführerin behaupteten Verstoß des § 140a Abs. 1 Oö. StGBG 2002 gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG führt die belangte Behörde aus: 7

"[...]

Die aufgeworfenen kompetenzrechtlichen Bedenken treffen aus folgenden Gründen nicht zu:

Verfahrensrechtliche Vorschriften in den Materiengesetzen, die von den Bestimmungen des auf Art 136 Abs 2 B-VG gestützten VwGVG inhaltlich abweichen, sind in sinngemäßer Übertragung der zu Art 11 Abs 2 B-VG ergangenen Rechtsprechung dann zulässig, wenn die abweichende Regelung durch 'besondere Umstände' erforderlich ist (siehe etwa VfSlg 8.583, 13.831, 13.838, 14.381, 15.218, 15.529, 16.414). Wie der Oö. Landesgesetzgeber anlässlich der Normierung von § 140a Oö. StGBG 2002 ausgeführt hat (siehe Regierungsvorlage Beilage Nr. 942/2013, 27. Gesetzgebungsperiode, Seite 20, 16f), ist das – sinngemäß auch in anderen Verwaltungsvorschriften zu findende – Regelungsregime

betreffend aufschiebende Wirkung (grundsätzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung mit Möglichkeit der Zuerkennung im Einzelfall) für den Regelungsgegenstand im Sinne des Art 136 Abs 2 B-VG erforderlich, weil die Vorschrift gemäß § 13 Abs 2 VwGVG betreffend Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für den Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts jedenfalls zu eng gefasst ist: Schließlich ist der Fall, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung 'wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist', zwar theoretisch denkbar, in der Verwaltungspraxis kommt er jedoch im Regelfall nicht vor. Im gegenständlichen Fall ist der gesamte Regelungszusammenhang zu beachten und haben Berufungen gegen Versetzungen gemäß § 20 Abs 4 Oö. StGBG 2002 ohnehin ex lege aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wird erst schlagend, wenn der innergemeindliche Instanzenzug durchschritten ist. Daher wird der versetzte Beamte nicht sofort 'vor vollendete Tatsachen gestellt', sondern es kommt ihm die suspensive Wirkung der Berufung gemäß § 20 Abs 4 Oö. StGBG 2002 (so auch § 64 Abs 1 AVG) zugute. Dass in vielen Versetzungsverfahren im Anschluss die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes nicht abgewartet werden kann, ergibt sich unmittelbar aus dem Erfordernis der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes: Sonst könnte einem Beamten über viele Monate oder sogar Jahre hinweg keine neue Verwendung zugewiesen werden, obgleich etwa der ursprüngliche Dienstposten in der ursprünglichen Organisationseinheit gar nicht mehr existiert oder dort kein Bedarf an der Arbeitsleistung des Beamten mehr besteht. Hingewiesen sei auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2015, E 58/2015-15, in dem der Verfassungsgerichtshof eine legislativ praktisch idente Vorschrift des oö. Landesrechtes (§ 56 Oö. Bauordnung 1994) zu beurteilen hatte und insbesondere auch deren Vereinbarkeit mit Art 136 Abs 2 B-VG bejahte. Hingewiesen sei außerdem darauf, dass § 140a Abs 1 Oö. StGBG nicht mit einer gesetzlichen Regelung wie etwa dem vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen § 56 Abs 3 AIVG (G 74/2014) vergleichbar ist, zumal diese aufgehobene Bestimmung es – im Gegensatz zu § 140a Abs 2 Oö StGBG 2002 – nicht zuließ, die berührten öffentlichen Interessen mit den Interessen von Verfahrensparteien abzuwägen.

[...]"

5. Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

8

II. Rechtslage

1. Der mit dem Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz eingeführte – und seither nicht mehr geänderte – § 140a Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. 50/2002 idF LGBl. 90/2013, lautet wie folgt (die in Prüfung gezogenen Wortfolgen sind hervorgehoben):

9

"§ 140a
Aufschiebende Wirkung

(1) In Angelegenheiten des **Dienst-,** Besoldungs- und Pensionsrechts haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, **ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 13. Abschnitt.**

(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung"

2. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 942/2013) im Bericht des Ausschusses (Beilage 993/2013 BlgLT [OÖ] 27. GP, 17), führen unter Verweis auf die wortgleiche Bestimmung des § 152a Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Art. 21 Z 32 der Beilage 993/2013) Folgendes aus:

10

"Zu Art. 21 Z 32 (§ 152a):

Nach § 152a kommt Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, die "in Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts" – ausgenommen Disziplinarangelegenheiten – an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Damit enthält § 152a eine von § 13 Abs. 1 und 2 VwGVG abweichende verfahrensrechtliche Regelung. § 13 Abs. 1 und 2 leg.cit. normiert nämlich, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (grundsätzlich) aufschiebende Wirkung zukommt; die Behörde kann die aufschiebende Wirkung nach Abs. 2 (ua.) nur dann mit Bescheid ausschließen, wenn 'der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist'.

Die Anordnung des § 152a ist deshalb im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG 'erforderlich', weil die erwähnte Gesetzesbestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG für den Bereich des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts jedenfalls zu eng gefasst ist. Schließlich ist der Fall, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung 'wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist', zwar theoretisch denkbar, in der Verwaltungspraxis kommt er jedoch im Regelfall nicht vor.

Überdies kann für das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten allgemein gesagt werden, dass mit den in diesen Rechtsgebieten zu erlassenden Bescheiden regelmäßig kein "unverhältnismäßiger Nachteil" verbunden ist, zumal sich alle mit einem allenfalls rechtswidrigen Bescheid verbundenen Rechtsnachteile nach Ende des Beschwerdeverfahrens ohne Weiteres wieder beseitigen lassen (etwa in Form einer Nachzahlung).

Sollte dennoch ein solcher 'unverhältnismäßiger Nachteil' gegeben sein, ist zu beachten, dass die aufschiebende Wirkung mit § 152a ja nicht schlechthin ausgeschlossen wird, sondern die Behörde ist nach § 152a Abs. 2 auf Antrag der beschwerdeführenden Partei befugt, die aufschiebende Wirkung (bei Vorliegen näher bezeichneter Voraussetzungen) mit Bescheid zuzuerkennen."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 140a Abs. 1 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. 50/2002 idF LGBl. 90/2013, entstanden. 11
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Verwaltungsgericht Oberösterreich bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 12
3. Ferner geht der Verfassungsgerichtshof vorerst davon aus, dass die Wendung in § 140a Abs. 1 leg.cit. "ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 13. Abschnitt" eine Ausnahme vom Begriff des Dienstrechtes ist und daher mit diesem in einem untrennbaren Zusammenhang steht. 13
4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Teile des § 140a Abs. 1 Oö. StGBG 2002 folgende Bedenken: 14
 - 4.1. Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann jedoch die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen 15

anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Auch dem Verwaltungsgericht steht es – unter den genannten Voraussetzungen – offen, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen (§ 22 Abs. 2 VwGVG). Entscheidungen über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung können sowohl von der Verwaltungsbehörde als auch vom Verwaltungsgericht geändert werden (§ 13 Abs. 4, § 22 Abs. 3 VwGVG).

4.2. Gemäß Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich – im Sinne von "unerlässlich" – sind oder soweit das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz als kodifizierendes Bundesgesetz im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt. Eine solche Ermächtigung ist mangels einer vom Gesetzgeber beabsichtigten umfassenden Freistellung von der Prüfung am Erforderlichkeitsmaßstab nicht in § 58 Abs. 2 und 3 VwGVG zu erblicken (VfSlg. 19.905/2014, 19.921/2014, 19.922/2014, 19.969/2015). Die für abweichende Regelungen in einem Materiengesetz erforderliche "Unerlässlichkeit" kann sich aus besonderen Umständen oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben (VfSlg. 19.969/2015, 20.008/2015). 16

4.3. Darüber hinaus geht der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Art. 11 Abs. 2 und Art. 136 Abs. 2 B-VG davon aus, dass von den allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensgesetze abweichende Regelungen nur dann zulässig sind, wenn sie nicht anderen Verfassungsbestimmungen, wie etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes, widersprechen (vgl. VfSlg. 15.218/1998, 17.346/2004, 19.921/2014, 19.922/2014, 19.969/2015, 20.008/2015). 17

4.4. Der Verfassungsgerichtshof führte im Hinblick auf den Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes in seiner Rechtsprechung zur Zulässigkeit der von den allgemeinen Verfahrensgesetzen abweichenden Regelungen über die aufschiebende Wirkung aus, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der vorläufigen Wirkung zulässiger Rechtsmittel bis zur Entscheidung darüber neben der Stellung des Rechtsmittelwerbers auch Zweck und Inhalt der Regelung, die Interessen 18

Dritter sowie das öffentliche Interesse zu berücksichtigen hat und unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich schaffen muss, wobei dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfes der Vorrang zukommt und die Einschränkung dieses Grundsatzes nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig ist (VfSlg. 11.196/1986, 13.003/1992, 15.511/1999, 16.460/2002, 17.346/2004, 18.383/2008, 19.969/2015). Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes beziehen sich diese Vorgaben auf alle Arten behördlicher Verfahren (VfSlg. 17.346/2004; vgl. zur vergleichbaren Bestimmung des § 56 Abs. 3 AllgV VfSlg. 19.921/2014).

4.5. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes scheint der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 140a Abs. 1 Oö. StGBG 2002 dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes insoweit zu widersprechen, als der Gesetzgeber bei der Erlassung dieser Bestimmung dem Interesse des einzelnen Betroffenen, nicht generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange belastet zu werden, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist, nicht hinreichend Rechnung getragen haben dürfte (vgl. auch VfSlg. 19.921/2014). Es wird zu prüfen sein, ob diese Bestimmung den Rechtsschutzinteressen der Betroffenen hinreichend Rechnung trägt.

19

Darüber hinaus geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass § 140a Oö. StGBG 2002 den Grundsatz des § 13 Abs. 1 VwGVG umkehrt, wonach einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht grundsätzlich (wenn die Verwaltungsbehörde die aufschiebende Wirkung nicht gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausschließt) die aufschiebende Wirkung zukommt. Der Verfassungsgerichtshof hat das vorläufige Bedenken, dass diese Bestimmung vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 136 Abs. 2 B-VG bzw. Art. 11 Abs. 2 B-VG nicht als "unerlässliche" Abweichung von den allgemeinen Verfahrensgesetzen anzusehen ist.

20

4.6. Der Verfassungsgerichtshof übersieht nicht, dass es – wie etwa der vorliegende Beschwerdefall zeigt – zahlreiche Sachverhalte gibt, in denen das öffentliche Interesse an einer effektiven Rechtsdurchsetzung die sofortige Vollstreckung einer Anordnung der Dienstbehörde rechtfertigen mag. Zum einen scheint diesem öffentlichen Interesse jedoch bereits mit der Möglichkeit des

22

Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung durch die anordnende Behörde bzw. durch das Verwaltungsgericht unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 bzw. des § 22 Abs. 2 VwGVG entsprochen zu werden, sodass bei entsprechender Gefahrenprognose auch die mögliche Entstehung oder Fortsetzung eines rechtswidrigen Zustandes nicht hingenommen werden muss und es keiner abweichenden Regelung bedarf (vgl. dazu sinngemäß VfSlg. 17.346/2004). Zum anderen erfasst § 140a Abs. 1 Oö. StGBG 2002 nicht nur Fälle, die mit einer besonderen Dringlichkeit verbunden sind, wie zB Versetzungen, sondern unterschiedslos Beschwerden gegen jegliche Entscheidung der Dienstbehörde in Dienstrechtsangelegenheiten.

4.7. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Ausnahme nur des Disziplinarrechtes vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkung diese Bedenken nicht zu zerstreuen vermag. 23

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolgen "Dienst-" und ", ausgenommen in Disziplinarangelegenheiten nach dem 13. Abschnitt" in § 140a Abs. 1 des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002, LGBl. 50/2002 idF LGBl. 90/2013, von Amts wegen zu prüfen. 24

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 25

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen werden. 26

Wien, am 11. Oktober 2017

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
Mag. FRIEDL

